

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 6. Oktober 2011
00-00-60 ba-bo

Niederschrift

über die 37. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 5. 10. 2011
im Beratungsraum des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg,
Julius-Bremer-Str. 8 - 10, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr

Anwesenheit:

s. Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

lt. Einladung vom 23. 9. 2011

Zu TOP 1: Begrüßung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Marske, begrüßt die Anwesenden. Er teilt mit, dass Herr Referent Wolf erkrankt ist und von Herrn Referenten Baier in der heutigen Ausschusssitzung vertreten wird. Auf Bitte des Ausschussvorsitzenden stellt Herr Baier sich kurz vor.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 36. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses

Der Vorsitzende führt aus, dass den Mitgliedern der Entwurf der Niederschrift mit E-Mail vom 13. 7. 2011 zugesandt wurde. Auf Nachfrage des Ausschussvorsitzenden werden keine Einwendungen zum Entwurf der übersandten Niederschrift erhoben. Der Vorsitzende stellt die Niederschrift daraufhin als einstimmig genehmigt fest.

Zu TOP 3: Musterprozess der Stadt Bernburg (Saale) zu Zinsansprüchen des Landes Sachsen-Anhalt wegen nicht fristgerechter Verwendung von Städtebaufördermitteln in den Jahren 1991 - 2003

Herr Baier führt aus, dass das Land Sachsen-Anhalt angekündigt hat, Zinsansprüche wegen nicht fristgerechter Verwendung von Fördermitteln aus den Programmen der klassischen Städtebauförderung (Städtebauliche Sanierung, Städtebaulicher Denkmalschutz, Städtebauliche Sanierung des ländlichen Bereichs) für die Jahre 1991 - 2003 geltend zu machen. Betroffen sind davon 155 Städte und Gemeinden, die sich seit mehreren Jahren in Anhörungsverfahren mit dem Land Sachsen-Anhalt befinden. Der SGSA hat daher die Führung eines Musterverfahrens angeregt. Das Land ist diesem Vorschlag gefolgt. Herr Baier berichtet, dass er am 30. 9. 2011 143 von den Bürgermeistern unterzeichnete und gesiegelte Musterverfahrensvereinbarungen an das Landesverwaltungsamt übergeben hat. Zwei Städte reichen Musterverfahrensvereinbarungen nach. Lediglich 10 Städte und Gemeinden beteiligten sich an dem Musterverfahren nicht. Davon haben drei Städte/Gemeinden die vom Land behaupteten Zinsansprüche bereits revolvierend für Städtebau eingesetzt. Die anderen 7 Städte/Gemeinden sind nur von kleinen Zinsforderungen des Landes betroffen und haben daher kein Interesse an dem Musterverfahren teilzunehmen.

Herr Baier erläutert dann kurz die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Verjährungsfrist beginnt erst mit Erlass des Zinsbescheides) und des Obergerverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (Beginn Verjährungsfrist mit Kenntnis vom Anspruchsgegner und Anspruchsvoraussetzungen).

Herr Scheller ergänzt, dass die Stadt Freyburg (Unstrut) bereits zweimal vor dem Verwaltungsgericht Halle unterlegen ist.

Frau Ost teilt mit, dass die Stadt Bernburg (Saale) am 29. 9. 2011 den Zinsbescheid des Landes erhalten hat. Dies sei insofern ungünstig, da die Stadt Bernburg (Saale) momentan mit der Erfassung und Behebung von Unwetterschäden stark belastet sei. Sie wird deshalb zunächst fristwährend Klage erheben und die Klagebegründung nachreichen.

Herr Baier berichtet, dass in der Präsidiumssitzung am 5. 9. 2011 beschlossen wurde, der Stadt Bernburg (Saale) aus dem Prozesskostenhilfefonds des SGSA die Gerichtskosten i. H. v. 1.281 Euro zu erstatten. Da nach derzeitigem Kenntnisstand das Landesverwaltungsamt keinen Rechtsanwalt in dem Musterverfahren beauftragen wird und auch die Stadt Bernburg

(Saale) das Verfahren durch Frau Ost selbst führt, seien die Verfahrenskosten in erster Instanz dadurch gedeckt.

Herr Baier teilt weiter mit, dass Herr Landesgeschäftsführer Leindecker am 5. 7. 2011 die Vorsitzende der SPD-Fraktion im Landtag und den Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Landtag angeschrieben hat. In diesem Schreiben weist er darauf hin, dass die Jahre 1991 - 1995 aufgrund der verwaltungstechnischen Abwicklung der Städtebauförderung einer besonderen Betrachtung unterzogen werden sollten und der damalige Landesrechnungshofpräsident Schröder in der Präsidiumssitzung am 6. Mai 1996 damit einverstanden war, dass das Land Sachsen-Anhalt für die Jahre 1991 - 1995 auf Zinsforderungen wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln verzichtet. Eine offizielle Antwort auf dieses Schreiben liegt dem SGSA noch nicht vor.

Herr Scheller bittet um Mitteilung an den Ausschuss, ob nach Beendigung des Musterverfahrens noch ein revolvierender Mitteleinsatz möglich ist. Frau Ost regt an, dass Herr Baier mit Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker erörtert, ob ein Erlassantrag aller betroffenen Städte und Gemeinden sinnvoll ist. Herr Baier sichert den Ausschussmitgliedern die erbetenen Informationen zu.

Zu TOP 4: Kosten der Straßenoberflächenentwässerung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA

Der Ausschussvorsitzende führt kurz in das mit der Einladung übersandte Themenpapier des Wasserverbandstages ein und bittet Herrn Baier dann um weitere Ausführungen.

Herr Baier teilt mit, dass über die Änderung des § 23 Abs. 5 StrG LSA bereits seit vielen Jahren diskutiert werde. Er stellt dann heraus, dass Zeitpunkt und Höhe der Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA die Straßenbaulastträger vor große finanzielle Belastungen stelle. Neben den eigentlichen Straßenbaukosten müssten sie auch faktisch zeitgleich fast die gesamten Kanalbaukosten an den Aufgabenträger entrichten. Ungerecht sei ferner, dass die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden die Betriebskosten der Straßenoberflächenentwässerung auch für Landes- und Kreisstraßen bezahlen müssten. Dies sei regelmäßig der Fall, wenn die aus der Investitionskostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA gebildete Sonderrücklage wegen der langen Nutzungsdauer der Kanäle aufgebraucht sei. Dann müssten die verbandsangehörigen Gemeinden die Betriebskosten der Straßenoberflächenentwässerung über Umlagen gemäß § 13 GKG-LSA decken. Darüber hinaus ist es für die Aufgabenträger schwierig, eine rechtskonforme Kalkulation zur Ausgliederung des nicht gebührenwirksamen Kostenanteils, welcher der Umlage zugeordnet werden muss, vorzunehmen. Hinweise hierzu enthält eine Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes, die wegen ihrer komplizierten Ausgestaltung zu sehr unterschiedlichen praktischen Handhabungen führt.

Herr Baier berichtet dann, dass der Arbeitskreis Zweckverbände im SGSA bereits mehrfach über diese Problematik diskutiert hat. Aufgrund der Schwierigkeit und Komplexität des Themas habe der Arbeitskreis eine Arbeitsgruppe gebildet, die am 12. 10. 2011 Vorschläge für eine Gesetzesänderung unterbreiten soll. Denkbar seien hier u. a. Kostenbeteiligungen nach der Zwei- bzw. Dreikanalmethode, eine Erstattung der Mehrbaukosten und der Betriebskosten durch den jeweiligen Straßenbaulastträger oder auch der Ansatz, dass der Straßenbaulastträger lediglich die Betriebskosten erstattet.

Auf Nachfrage teilt Herr Baier mit, dass die Arbeitsgruppe aus folgenden Personen besteht:

1. Frau Ost, Stadt Bernburg (Saale)
2. Frau Rauer, Stadt Köthen
3. Herrn Verbandsgeschäftsführer Grossmann,
Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre
4. Herrn Schulze,
Verbandsgeschäftsführer Wasserversorgungszweckverband Saale-Fuhne-Ziethe
5. Frau Verbandsgeschäftsführerin Steinberg,
Abwasserzweckverband Naumburg (Saale)
6. Herrn Verbandsgeschäftsführer Günther,
Zweckverband Ostharz
7. Herrn Mauer, Wasserverbandstag
8. Herrn Baier, SGSA.

Herr Baier führt dann weiter aus, dass zukünftig die Niederschlagswassergebühren stark ansteigen könnten. Ursache dafür sei das Zweite Investitionserleichterungsgesetz, welches am 1. 9. 2003 in Kraft trat und die Beseitigung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken in die Zuständigkeit der Grundstückseigentümer überführt hat. Den Gemeinden/Zweckverbänden wurde diese Aufgabe durch die Änderung des Wassergesetzes (oder/wohl-Problematik) entzogen. Aufgrund mangelnder Auslastung der Anlagen wird dies zukünftig zu erheblichen Gebührensteigerungen bei den Grundstückseigentümern führen, die ihr Niederschlagswasser über einen Aufgabenträger entsorgen müssen, „weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten“. Die Aufgabenträger haben ihre Entwässerungsanlagen nach der alten Gesetzeslage geplant, gebaut und finanziert.

Herr Baier führt dann zur Abgrenzung zwischen der Aufgabe der Straßenoberflächenentwässerung und der Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus. Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) hatte am 14. April 2009 (3 L 127/07) entschieden, dass zu den Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Bereich von Verkehrsanlagen auch die Straßenoberflächenentwässerung gehöre. Diese Entscheidung war für viele überraschend, da nach der bis dahin geltenden Rechtsauffassung der Straßenbaulastträger für die Aufgabe der Straßenoberflächenentwässerung zuständig war. Auch der Landesgesetzgeber hat diese Entscheidung für falsch erachtet und § 78 Abs. 3 WG LSA n. F. entsprechend ergänzt. Das OVG hat nunmehr im Jahr 2011 seine Entscheidung aus dem Jahr 2009 revidiert und entschieden, dass der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung zuständig ist. Herr Baier wird den Ausschussmitgliedern diese Entscheidung aus dem Jahr 2011 nachreichen.

Zu TOP 5: Konzessionsabgaben im Bereich der Wasserversorgung bei Zweckverbänden

Der Vorsitzende geht auf das Rundschreiben des Landesverwaltungsamtes vom 13. 4. 2011 zu diesem Thema ein. Darin werden die Städte und Gemeinden aufgefordert, die vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Konzessionsabgaben geltend zu machen. Bei der Bemessung der Konzessionsabgaben sollten auch die Auswirkungen auf das Gebühren- und Entgeltniveau angemessen berücksichtigt werden.

Herr Baier informiert, dass der SGSA dieses Rundschreiben nur über einen Mitgliedszweckverband erhalten hat. Er habe danach vom MLU die Auskunft erhalten, dass Konzessionsabgaben nur bei „faktischer Aufgabenprivatisierung“ verlangt werden könnten. Dass Mitglieds-

gemeinden von öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden Konzessionsabgaben fordern würden, halte man im MLU für absurd. Herr Baier schildert dann, dass ihm Herr Kirchmer vom MI erklärt hat, dass auch Mitgliedsgemeinden öffentlich-rechtlicher Zweckverbände von diesen Konzessionsabgaben im Bereich der Trinkwasserversorgung fordern sollten. Herr Baier führt dann aus, dass die Erhebung von Konzessionsabgaben im Bereich der Wasserversorgung auf der Grundlage von § 117 i. V. m. § 48 Energiewirtschaftsgesetz sowie der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und der Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 grundsätzlich zulässig sein dürfte. Probleme könne es jedoch bei der Gebührenfähigkeit von Konzessionsabgaben sowie der steuerlichen Auswirkungen hinsichtlich Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer geben.

Herr Schwindack führt aus, dass die Erhebung von Konzessionsabgaben ein Nullsummenspiel wäre, wenn die Konzessionsabgabe und die daraus resultierenden Steuern nicht gebührenfähig wären. Denn dann müssten dadurch entstehende Defizite durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden gedeckt werden.

Herr Baier teilt mit, dass das Präsidium des SGSA in seiner Sitzung am 5. 9. 2011 den Städten und Gemeinden im Land empfohlen hat, bis zur Klärung der kommunalabgaben- und steuerrechtlichen Fragestellungen zunächst auf die Erhebung von Konzessionsabgaben im Bereich der Trinkwasserversorgung zu verzichten.

Herr Baier informiert dann weiter, dass der Zweckverband Ostharz und der Trinkwasserzweckverband Südharz ein Gutachten bei Rechtsanwalt Pencerecci zu den soeben besprochenen Rechtsfragen in Auftrag gegeben haben. Nach Vorlage des Gutachtens sollte sich der SGSA in seinen Gremien eine einheitliche Auffassung bilden, um dann den Städten und Gemeinden weitere Empfehlungen geben zu können.

Der Ausschussvorsitzende und Herr Dr. Wiegand teilen mit, dass die Landeshauptstadt Magdeburg und die Stadt Halle (Saale) Konzessionsabgaben im Bereich der Wasserversorgung von ihren Stadtwerken erhalten. Herr Baier verweist darauf, dass die MIDEWA an einzelne Städte und Gemeinden, die dies wollten, Konzessionsabgaben zahlt. Der Vorsitzende bittet abschließend darum, den Ausschussmitgliedern das Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Pencerecci zur Verfügung zu stellen.

Zu TOP 6: Vorstellung des elektronischen Ratsinformationssystems der Stadt Magdeburg

Zu TOP 7: Vorstellung der elektronischen Aktenführung der Stadt Magdeburg

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Rechensysteme der Landeshauptstadt Magdeburg zurzeit auf Windows 7 umgestellt werden. Er bittet um Verständnis dafür, dass das elektronische Ratsinformationssystem und die elektronische Aktenführung der Landeshauptstadt Magdeburg deshalb nicht vorgeführt werden können.

Zu TOP 8: Änderung des KAG-LSA

Herr Baier bespricht mit den Ausschussmitgliedern das Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 12. 9. 2011.

Hinsichtlich des Abkaufs von Erschließungsgebieten unter Berücksichtigung von Fördermitteln wird Herr Baier den Ausschussmitgliedern ein Urteil betreffend den Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre zukommen lassen.

Die Ausschussmitglieder äußern Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung des § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA. Sie befürchten, dass der Einschub „und inwieweit“ die Kommunalaufsicht dazu veranlassen könnte, Auflagen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu machen. Dann sei eine Privilegierung von Wohngrundstücken, auch von stadteigenen Wohnungsbaugesellschaften, vielleicht nicht mehr möglich. Diese Folgen sollten noch einmal bedacht werden.

Die Ausschussmitglieder sind jedoch damit einverstanden, dass die Wörter „oder dienen werden“ aus der Vorschrift gestrichen und die §§ 164 AO und 171 Abs. 3 a AO in die Aufzählung des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b KAG-LSA aufgenommen werden.

Zu TOP 9: Aktueller Stand zum Feuerwehrbeschaffungskartell

Der Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein. Er wirft die Frage auf, ob die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen europaweit ausgeschrieben werden müsse, da starke Zweifel an der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit der in Deutschland tätigen Anbieter bestünden. Es sei nicht auszuschließen, dass Städte und Gemeinden verklagt würden, wenn sie Aufträge an einen der Kartellanten vergeben.

Herr Baier verteilt Schreiben des DStGB vom 31. 8. 2011 und 22. 9. 2011 an die Ausschussmitglieder. Er berichtet über ein soeben mit dem zuständigen Referatsleiter beim DStGB geführtes Telefonat. Danach gibt es keine aktuelleren Informationen als im Schreiben des DStGB vom 22. 9. 2011.

Die Firma Iveco-Magirus behaupte weiterhin, nicht an Kartellabsprachen beteiligt gewesen zu sein. Das Kartellamt will dennoch bis Ende 2011 einen Bußgeldbescheid gegen diese Firma erlassen. Iveco-Magirus habe aber mitgeteilt, sich an einem Schadensgutachten zu beteiligen. Die Firmen Schlingmann und Rosenbauer haben ihre Beteiligung an einem Schadensgutachten auch zugesagt. Problematisch sei die vorläufige Insolvenz der Firma Ziegler. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat bisher gegenüber dem DStGB offen gelassen, ob sich die Firma Ziegler an einem Schadensgutachten und an einer Zertifizierung zur Wiedererlangung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit beteiligen wird. Sobald es aktuelle Entwicklungen gibt, wird der DStGB seine Mitgliedsverbände informieren. Der SGSA wird seinen Mitgliedern diese Informationen zeitnah zukommen lassen.

Der Vorsitzende regt dann an, eine Einkaufsgemeinschaft oder Einkaufsgenossenschaft der Städte und Gemeinden für Feuerwehrfahrzeuge zu bilden. So könnte mehr Marktmacht ausgeübt werden. Herr Baier wird sich bei der Firma Kubus Kommunalberatung informieren, ob diese in der Lage ist, Ausschreibungsverfahren für Feuerwehrfahrzeuge durchzuführen. Wenn Kubus daran Interesse habe, könnte sie diese Leistungen in der nächsten Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses vorstellen.

Der Vorsitzende regt an, dass der SGSA seinen Mitgliedern Hinweise zur vergaberechtlichen Zuverlässigkeit der Feuerwehrfahrzeuganbieter gibt. Auch wäre es hilfreich, wenn der SGSA mitteile, ob eine Vergabe an die vier Kartellanten momentan überhaupt zulässig ist. Der SGSA könnte auch Einkaufsgemeinschaften anregen und die Nachfrage aller Städte und Gemeinden bündeln.

Zu TOP 10: Arbeitsgemeinschaft der Kommunaljuristen

Die Ausschussmitglieder erklären, dass sich die Volljuristen der Städte und Gemeinden teilweise schon selbst untereinander organisiert haben. Der Vorsitzende trifft sich zum Beispiel regelmäßig mit seinen Kollegen aus Halle (Saale) und Dessau-Roßlau zu Gesprächen. Insgesamt spricht sich der Rechts- und Verfassungsausschuss aus Zeitgründen gegen eine neue Arbeitsgemeinschaft aus. Juristen, die Interesse an einzelnen Themen haben, könnten an Ausschusssitzungen teilnehmen.

Zu TOP 11: Verschiedenes

Herr Baier informiert die Ausschussmitglieder über ein Schreiben der Gemeinde Bördeland vom 27. 9. 2011 zum neuen Kinderförderungsgesetz (KiFöG). Er weist darauf hin, dass nach derzeitigem Kenntnisstand des SGSA Eltern auch zukünftig nicht über die Höhe der Elternbeiträge mitbestimmen können. Nach Auffassung des SGSA ist nur der Gemeinderat befugt, Entscheidungen über die Höhe des Elternbeitrages zu treffen.

Die Ausschussmitglieder äußern die Bitte, zeitnah über das neue KiFöG informiert zu werden. Der Vorsitzende wird diesbezüglich Frau Becker kontaktieren.

Die nächste Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses wird voraussichtlich Anfang März 2012 stattfinden. Der Vorsitzende wird sich dazu mit Herrn Wolf abstimmen.

Herr Dr. Wiegand regt an, dass der SGSA zukünftig bereits im Vorfeld von Landesinitiativen tätig werden sollte. So könnte der SGSA zum Beispiel vorschlagen, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in einem Gesetz zu regeln, bevor das Land hierzu Vorschläge unterbreite. Auch sollte der SGSA bereits im Vorfeld Einfluss auf Gutachterbenennungen z. B. zum Finanzausgleichsgesetz o. ä. nehmen. Der SGSA sollte insgesamt früher agieren.

Die Ausschussmitglieder sprechen in diesem Zusammenhang Aufgabenverlagerungen vom Land auf die Städte und Gemeinden an. Hierbei handele es sich teilweise um konnexitätsrelevante Sachverhalte, die nur schwer zu subsumieren seien.

Herr Baier erläutert kurz die Konsultationsvereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Sachsen-Anhalt. Er wird diese Vereinbarung den Ausschussmitgliedern zur Verfügung stellen.

Der Vorsitzende regt weiter an, dass komplizierte Gesetze, wie z. B. das FAG den Städten und Gemeinden vertiefter erläutert werden sollten. Dann sei es möglich, Auswirkungen und Zusammenhänge besser zu erkennen. Er sieht hier in erster Linie das Land Sachsen-Anhalt in der Pflicht.

Frau Wöbken spricht dann die Problematik der Unterhaltungsverbandsbeiträge an. Das Wassergesetz sollte hier dringend überarbeitet werden. Der SGSA solle dies vorantreiben. Herr Baier erläutert einige Änderungsmöglichkeiten, wie z. B. Wahrnehmung der Aufgabe der Gewässerunterhaltung 2. Ordnung durch das Land Sachsen-Anhalt, Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer direkt im Unterhaltungsverband oder die Bildung einer Anstalt öffentlichen Rechts aus den Unterhaltungsverbänden, die dann über ein Rechenzentrum den Bescheidversand, die Widerspruchsverarbeitung und auch die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen erledigen könnte.

Die Ausschussmitglieder sind der Auffassung, dass jede Änderung besser ist als die derzeitige Gesetzeslage. Eine Änderung des Wassergesetzes sollte schnellstmöglich erfolgen. Problematisch sei auch, dass ein Widerspruch gegen einen Bescheid über Unterhaltungsverbandsbeiträge aufschiebende Wirkung habe. Dadurch kämen die Städte und Gemeinden nicht schnell genug an das Geld, was sie bereits an den Unterhaltungsverband bezahlt haben. Darüber hinaus würden auch Kommunalaufsichten derzeit Druck auf Städte und Gemeinden ausüben, damit diese Unterhaltungsverbandsbeiträge gegen Grundstückseigentümer festsetzen, auch wenn dies mit großem Aufwand und Rechtsunsicherheit verbunden ist.

Herr Schwindack spricht dann ein Schreiben der Gewerbeaufsichtszentrale Düsseldorf an. Mehrere städtische Einrichtungen wie z. B. Kindergärten und Schulen seien auf dieses Angebot hereingefallen und sollten jetzt viel Geld für die Aufnahme in ein Verzeichnis bezahlen. In der anschließenden Diskussion stellt sich heraus, dass auch Einrichtungen anderer Städte und Gemeinden auf dieses Angebot hereingefallen sind. Die Ausschussmitglieder diskutieren dann darüber, wie auf das Schreiben dieser Firma bzw. des von ihr beauftragten Inkassobüros reagiert werden sollte.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 13:00 Uhr.

Klaus Marske
Ausschussvorsitzender

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Uwe Baier
Protokollführer

Anwesenheitsliste

Ausschuß	Sitzung			
	lfd. Nr.	Wochentag Datum	Ort	Beginn Ende
Rechts- und Verfassungsausschuss		Mittwoch 5.10.11	Julius-Bremer-Str. 10	10:00
				13:00

Name

Unterschrift

Manske

M. Manske

FRIEDRICH

Friedrich

Scheller

Otto

Neunson

Neunson

Schwindack

Schwindack

Wobken

Wobken

Wiegand

Wiegand

Ost (Bensby (Saale))

Ost

Pohl

Pohl

Baier, sgsa

Baier